Neue Freie Presse Abendbl. 9./XII. 1915

Die Steuererleichterungen für die vom Kriege betroffenen Gebiete.

Wien, 9. Dezember.

Im Morgenblatte wurde mitgeteilt, daß durch eine Verordnung des Finanzministeriums für die vom Kriege betroffenen Gebiete verschiedene Steuererleichterungen getroffen werden. Es werden Steuerabschreibungen eingeräumt bei der Hauszinssteuer, bei der Grundsteuer, bei der allgemeinen Erwerbssteuer, bei der Renten- und Einkommensteuer. Die diesbezüglich wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

Steuerabschreibungen.

Die Uneinbringlichkeit des Mietzinses wird auf die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes als erwiesen angenommen und es ist mit der verhältnismäßigen Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer vorzugehen, wenn die Mieter Militärpersonen oder ihnen Gleichgestellte oder Inhaber von Unternehmungen und Beschäftigungen, die den Betrieb aus Anlaß der mit dem Kriege im Zusammenhange stehenden außerordentlichen Verhältnisse eingestellt oder wesentlich eingeschränkt haben oder Personen sind, die infolge der aus Anlaß des Krieges erfolgten Einstellung oder Reduktion des Betriebes der Unternehmung, in der sie beschäftigt waren, arbeitslos geworden sind, und wenn der Hausbesitzer in rechtsverbindlicher Form auf die bereits fällige Mietzinsrate ganz oder teilweise verzichtet und der Mieter oder dessen Vertreter hievon Kenntnis erlangt hat. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Steuerabschreibung ohne Rücksicht auf den Stand des Mieters zu gewähren, wenn dieser seine Wohnung infolge der drohenden oder bereits erfolgten feindlichen Invasion freiwillig verlassen hat und geflohen ist oder infolge Räumung des Ortes zum Verlassen seiner Wohnung verpflichtet war. Die Verordnung trifft Bestimmungen, in welcher Weise das Verfahren der Steuerabschreibungen durchzuführen ist, welche Gesuche einzubringen sind und wie die Erhebungen über die Gesuche eingeleitet werden müssen.

Grundsteuer.

Die Steuerabschreibungen für landwirtschaftliche Kulturen werden gewährt, wenn landwirtschaftliche Bodenprodukte, sei es vor der Ernte, sei es nach der Ernte, entweder auf dem Felde oder im Aufbewahrungsorte durch kriegerische Ereignisse beschädigt oder gänzlich vernichtet wurden, oder wenn die Erzielung eines Naturalertrages landwirtschaftlicher Grundstücke dadurch teilweise oder gänzlich verhindert wurde, daß ihre Bebauung oder Bewirtschaftung durch kriegerische Ereignisse unmöglich gemacht wurde. Als Schadensursachen gelten Zerschießen, Feuer, Zertreten, das Anlegen von Schützengräben oder Befestigungsarbeiten und dergleichen. Diesen Beschädigungen sind Diebstahl, Raub und unentgeltliche Inanspruchnahme der Bodenprodukte gleichzuhalten. Die Abschreibung wird in Zehnteln der Jahressteuer, die auf diesen Grundbesitz entfällt, gewährt. Die Feststellung des Schadens hat in der Weise zu erfolgen, daß der vernichtete oder entgangene Teil des Gesamtnaturalbetrages schätzungsweise in Prozenten ermittelt wird. Der Prozentsatz ist von 10 zu 10 Prozent nach oben abzurunden. Beschädigungen, die weniger als ein Zehntel des Gesamtnaturalertrages ausmachen, werden mit einem Zehntel angenommen; sie bleiben jedoch unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens ein Viertel des Naturalertrages einer beschädigten Parzelle vernichtet ist. Wenn die Beschädigung die mehrjährige Ertragslosigkeit eines Grundstückes oder Grundstückteiles bewirkt, wird, beginnend von jenem Jahre, für das eine Steuerabschreibung nicht mehr erfolgt, unbeschadet der Bestimmung des § 31, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, eine Steuerfreilassung für jene Anzahl von Jahren gewährt, die noch erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder landwirtschaftlichen Ertrag zu erzielen.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Eigene Bestimmungen werden für die Erwerbsteuerlöschungen für dauernd und vollständig eingestellte Betriebe sowie für die Erwerbsteuerabschreibungen für zeitweilig eingestellte Betriebe getroffen. In den durch den Krieg am meisten geschädigten Gemeinden sind gemeindeweise Verzeichnisse sämtlicher Erwerbsteuerträger vorzulegen. Nach Abschluß der nötigen Enthebungen entscheidet die Steuerbehörde über die Löschung und Abschreibung der Erwerbsteuer. In den durch den Krieg weniger berührten Gemeinden finden Löschungen und Abschreibungen nur über Einschreiten der Steuerpflichtigen statt.

Rentensteuer und Einkommensteuer.

Die Steuerbehörden erster Instanz werden ermächtigt, von Amts wegen oder über Ansuchen der Steuerpflichtigen verhältnismäßige Nachlässe an der vorgeschriebenen Rentensteuer zu bewilligen und durchzuführen, wenn die auf Grund von Bekenntnissen der Rentensteuer unterliegenden Einnahmen infolge kriegerischer Ereignisse ganz oder teilweise entfallen sind. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse in vom Kriege betroffenen Gebieten wird in den Jahren 1915 und 1916 bei